

**BEKANNTMACHUNG DES SCHULVERBANDES GAMMELSDORF**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Gammelsdorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Art. 1 Abs. 3, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Gammelsdorf

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85408 Gammelsdorf

§ 2 Kassengeschäfte

Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 29.05.1991 von der Verwaltungsgemeinschaft Mauern geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) und erhalten keine Entschädigung (Sitzungsgeld), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende/r oder deren Stellvertreter/in sind.
- (3) Die Schulverbandsvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit
 - Neben dem Auslagenersatz ein Sitzungsgeld
 - für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €
- (4) Die gekorenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
 - neben dem Auslagenersatz ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung
 - für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufall;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,00 €;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25,00 €; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung werden nachfolgend genannte Satzungen ersetzt:
 - a) Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 20.02.2004
 - b) Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 17.01.2011
 - c) Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 07.07.2014

Gammelsdorf, den 31.07.2020

Raimunda Menzel
Schulverbandsvorsitzende